Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4811**

16. Wahlperiode 23. 03. 2007

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Kauch, Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, weiterer Abgeordneter und Fraktion der FDP – Drucksache 16/4638 –

Feinstaubemissionen bei Holzverbrennung – Novellierung der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Feinstaubbelastung vor allem in den Ballungsräumen ist seit Einführung neuer Grenzwerte für die Luftqualität auf europäischer Ebene einer der Brennpunkte der Umweltpolitik. Dabei hat sich die politische Debatte bislang auf Maßnahmen zur Senkung der Feinstaubbelastung im Verkehrsbereich konzentriert. Die Diskussion weitet sich nun auf die Feinstaubemissionen aus, die durch die Holzverfeuerung entstehen. Tatsächlich heizen immer mehr private Haushalte und kleine Gewerbebetriebe mit Holz. Da Holz bei seiner Verbrennung nur soviel klimaschädliches Kohlendioxid freisetzt, wie vorher beim Pflanzenwachstum im Holz gebunden wurde, ist dies aus Sicht des Klimaschutzes zu begrüßen. Das Umweltbundesamt mahnt allerdings bereits wegen der gesundheitlichen Risiken durch Feinstaub zum Handeln. Der Ausstoß von Feinstaub aus kleinen Holzfeuerungsanlagen müsse aus Sicht des Umweltbundesamtes drastisch abnehmen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) plant, durch eine Änderung der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV – Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) die Anforderungen an kleine Holzfeuerungsanlagen neu zu regeln. Feuerungsanlagen in privaten Haushalten, Handwerks- und Gewerbebetrieben müssen zwar bislang nicht genehmigt werden, unterliegen aber gleichwohl den Anforderungen der 1. BImSchV. Zur Änderung dieser Verordnung liegt ein Eckpunktepapier des BMU vor, das unter anderem ein Verbot des Einsatzes von Torfbriketts und Brenntorf in kleinen und mittleren Feuerungsanlagen vorsieht. Zudem sollen Vorschriften zum Filtereinbau in Holzverbrennungsanlagen sowie Emissionsgrenzwerte und Mindestwirkungsgrade für alle Einzelraumfeuerstätten festgelegt werden. Es ist geplant, den Geltungsbereich für Emissionsanforderungen im Betrieb der Anlagen deutlich zu verschärfen. Betroffen sind auch moderne, staatlich geförderte Holzpellet-Heizungen. Hierzu sind verschiedene Stufen mit Übergangsfristen vorgesehen. Darüber hinaus sollen Getreidekörner und ähnliche Brennstoffe neu in die Brennstoffliste aufgenommen werden. Die Verbrennung von Getreide soll vorerst nur in Betrieben zulässig sein, die Getreide anbauen oder verarbeiten. Eine Öffnung für alle Betreiber ist erst zu einem späteren Zeitpunkt geplant.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 20. März 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Kleine und mittlere Feuerungsanlagen der Haushalte und Kleinverbraucher sind nach vorliegenden Erkenntnissen eine bedeutende Quelle für verschiedene Luftschadstoffe, unter anderem Kohlenstoffmonooxid sowie für besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Feinstaub und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). Vor allem mit Festbrennstoffen (vorrangig mit Holz, daneben mit Kohle) befeuerte Kleinfeuerungsanlagen tragen zu diesen Emissionen maßgeblich bei.

Während die Schadstoffemissionen anderer Quellgruppen (z. B. Kraftwerke, Industrieprozesse, Straßenverkehr) rückläufig sind, ist bei Kleinfeuerungsanlagen derzeit aufgrund des zu verzeichnenden verstärkten Holzeinsatzes weiterhin von einem Emissionsanstieg auszugehen.

Der angestrebte Ausbau der energetischen Nutzung von Holz und anderen biogenen Brennstoffen wie Getreide ist unter Klimaschutzaspekten eindeutig positiv zu bewerten. Er kann dazu beitragen, im ländlichen Raum neue Einkommensquellen zu schaffen und Arbeitsplätze zu sichern. Außerdem ist er notwendig, um die Ziele der Bundesregierung zu erreichen,

– den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch bis 2010 auf 4,2 Prozent, bis 2020 auf 10 Prozent und danach kontinuierlich entsprechend der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zu steigern und

– den Biomasseanteil am Primärenergieverbrauch mittelfristig deutlich auszuweiten.

Der angestrebte Ausbau der energetischen Nutzung von Biomasse kann jedoch nur dann eine breite und umweltpolitisch positive Akzeptanz finden, wenn er unter Einsatz moderner Anlagentechnik möglichst umweltverträglich erfolgt. Als flankierendes Instrument hierzu sind anspruchsvolle, am Stand der Technik ausgerichtete Umweltanforderungen an den Betrieb der Anlagen zu stellen, um eine effiziente und emissionsarme Energieumwandlung zu gewährleisten.

Aus diesen Gründen ist eine umfassende Überarbeitung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen dringend notwendig.

Hinzu kommt, dass der Regelungsbereich der 1. BImSchV von verschiedenen EG-Richtlinien zur Luftreinhaltung berührt wird, z. B. der Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität (Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie) und deren Tochterrichtlinien (unter anderem zur Begrenzung der Feinstaubimmissionen).

Bei dieser Novellierung gilt es vorrangig, die Anforderungen an den verbesserten Stand der Technik der Emissionsminderung anzupassen, um den technischen Weiterentwicklungen seit 1988 Rechnung zu tragen.

Änderungserfordernisse, die sich aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen das Schornsteinfegermonopol und der Überarbeitung des Schornsteinfegergesetzes ergeben, werden im Novellierungsprozess berücksichtigt.

Flankierend zur Novelle der 1. BImSchV sollen zur Unterstützung der Ziele eine Reihe von ergänzenden Maßnahmen ergriffen werden. Im Vordergrund steht Aufklärung z. B. mit Pressearbeit und Informationsbroschüren sowie gezielte Fortbildungen von betroffenen Personenkreisen. Darüber hinaus wird die Einführung einer Qualitätsnorm für Scheitholz angestrebt, die dem Verbraucher mehr Sicherheit beim Kauf des Brennstoffes gibt. Durch intensivere Forschungsarbeit soll die Entwicklung zur Verbesserung der Schadstoffemissionsminderung beim Verbrennen von Biomasse in kleinen und mittleren Feuerungsanlagen vorangetrieben werden.

Am 28. Februar 2007 hat das BMU den Umweltministerien der Länder und den beteiligten Ressorts einen Arbeitsentwurf für eine Neufassung der 1. BImSchV übermittelt, der das Eckpunktepapier zur Novellierung der 1. BImSchV als Diskussionsgrundlage für den Novellierungsprozess ablöst. Im Vergleich zum Eckpunktepapier enthält der Arbeitsentwurf an einigen Punkten veränderte Regelungen und Grenzwerte. Diese Änderungen wurden bei der Beantwortung der Fragen berücksichtigt.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Feinstaubemissionen durch die private und gewerbliche Holzverbrennung aus umwelt- und gesundheitspolitischen Gesichtspunkten?

2. Wie hoch ist nach Erkenntnis der Bundesregierung der Anteil der Feinstaubemissionen durch die Verbrennung von Holz, differenziert nach privater und gewerblicher Nutzung im Vergleich zu anderen Quellen, insbesondere zum Verkehr in Deutschland, differenziert nach Rußpartikeln aus Dieselmotoren und anderen verkehrsbedingten Emissionen?

   Gibt es hierbei regionale Unterschiede bzw. Schwerpunkte?

Gemäß dem „Zentralen System Emissionen des Umweltbundesamtes“ (Stand 12. März 2007) wurden aus Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV im Jahr 2005 etwa 24 Kilotonnen Feinstaub emittiert, davon etwa 22 Kilotonnen aus privaten und 2 Kilotonnen aus gewerblichen Anlagen.

Die motorbedingten Emissionen des Straßenverkehrs (vorwiegend Dieselruß) beliefen sich im gleichen Zeitraum auf ca. 20,8 Kilotonnen. Hinzu kamen 12,5 Kilotonnen an Reifen- und Bremsabrieb sowie 7,2 Kilotonnen an Straßenabrieb.

Die Feinstaubemissionen durch private und gewerbliche Holzverbrennung tragen zu etwa 13 Prozent zu den gesamten Feinstaubemissionen in Deutschland bei und liegen damit in derselben Größenordnung wie die motorbedingten Emissionen des Straßenverkehrs. Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

Regionale Schwerpunkte der Emissionen liegen sowohl im Falle des Straßenverkehrs als auch bei Holzfeuerungsanlagen häufig innerhalb von Siedlungsgebieten. Da diese Emissionen in der Regel in relativ niedriger Höhe auftreten, ist ihre umwelt- und gesundheitspolitische Bedeutung als hoch einzustufen.

3. Wie bewertet die Bundesregierung angesichts des Anteils an der Gesamtfeinstaubemission die Anforderungen an Emissionsgrenzwerte und Mindestwirkungsgrade für Einzelraumfeuerstätten nach dem Eckpunktepapier des BMU im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit?

Angesichts der durch Holzfeuerungsanlagen entstehenden Belastungen ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die im Arbeitsentwurf vorgeschlagenen Grenzwerte und Mindestwirkungsgrade eine realistische Grundlage für die Neufassung der 1. BImSchV darstellen.

4. Wie hoch ist die Zahl der Haushalte mit Kleinfeuerungsanlagen, die vom Regelungsgehalt einer nach den Eckpunkten geänderten 1. BImSchV betroffen sein werden?

In Deutschland gibt es derzeit etwa 30 Mio. Kleinfeuerungsanlagen. Davon sind in erster Linie die derzeit etwa 15 Mio. Kleinfeuerungsanlagen mit festen Brennstoffen betroffen.

Aus der Anzahl der Feuerungsanlagen kann nicht unmittelbar auf die Anzahl der betroffenen Haushalte geschlossen werden, unter anderem weil mehrere Haushalte durch eine Feuerungsanlage beheizt werden können oder auch in einem Haushalt mehrere Feuerungsanlagen vorhanden sein können.

5. Wie viele Haushalte werden erstmals in den Regelungsbereich der Verordnung kommen?

6. Mit welcher durchschnittlichen finanziellen Zusatzbelastung der betroffenen Haushalte infolge einer solchen Änderung der 1. BImSchV rechnet die Bundesregierung?

Für alle betroffenen Anlagen existieren bereits jetzt Anforderungen, z. B. an die zu verwendenden Brennstoffe oder an den Grauwert der Abgasfahne. Nach dem Arbeitsentwurf ist eine deutliche Reduzierung der Überwachungshäufigkeit bei Öl- und Gasfeuerungen vorgesehen. Dadurch kommt es zu einer finanziellen Entlastung der Haushalte. Demgegenüber werden Festbrennstofffeuerungen verstärkt überwacht. Die Neuregelung bei festen Brennstoffen wird eine Erhöhung der Überwachungskosten ergeben.

Der geforderte Austausch von emissionsträchtigen Altanlagen ermöglicht einen Betrieb bestehender Anlagen von 20 bis 30 Jahren. Ein Austausch ist daher über einen ausreichend langen Zeitraum planbar. In vielen Fällen ist in diesem Zeitraum die technische Lebensdauer abgelaufen. Die finanzielle Zusatzbelastung ist abhängig vom Betrieb, der Art und der Beschaffenheit der Feuerungsanlagen. Eine Quantifizierung der durchschnittlichen finanziellen Belastungen auf Grund der Austauschregelung ist daher nicht möglich.

7. Wie würden sich nach Ansicht der Bundesregierung die Feinstaubemissionen aus der Holzverbrennung künftig entwickeln, wenn die geplanten Neuregelungen ausschließlich für Neuanlagen gelten würden?

Die Feinstaubemissionen aus kleinen Holzfeuerungen würden nach einer Schätzung des Umweltbundesamtes bis zum Jahr 2015 noch auf ca. 26 bis 27 Kilotonnen pro Jahr ansteigen, danach wieder sehr langsam zurückgehen. Dieser Schätzung liegt die Annahme zugrunde, dass der längerfristige Trend zu einem verstärkten Einsatz von Holz in Kleinfeuerungsanlagen anhält und sich bis zum Jahr 2020 gegenüber 2005 um ca. 40 Prozent (auf dann 14 Prozent des Energieeinsatzes in Kleinfeuerungsanlagen) erhöht, und dass jährlich etwa 3 Prozent der kleinen Holzfeuerungen ausgetauscht werden.

8. Erwägt die Bundesregierung Altanlagen von den geplanten Neuregelungen auszunehmen, wenn ja unter welchen Voraussetzungen, und wenn nein, warum nicht?

Altanlagen sind für einen sehr großen Teil der Gesamtemissionen aus kleinen Holzfeuerungsanlagen verantwortlich; gerade alte, einfache und emissionsträchtige Anlagen können über einen langen Zeitraum betrieben werden. Deshalb hält die Bundesregierung Regelungen auch für Altanlagen für notwendig.

9. Wie werden sich nach Ansicht der Bundesregierung die Feinstaubemissionen aus der Holzverbrennung differenziert nach privater und gewerblicher Nutzung in den nächsten Jahren ohne Gegenmaßnahmen entwickeln?

Ohne jegliche Gegenmaßnahmen ist nach einer Schätzung des Umweltbundesamtes bei privaten Haushalten von einem Anstieg auf ca. 27 Kilotonnen im Jahr

2015 und auf ca. 29 Kilotonnen im Jahr 2020 auszugehen. Bei gewerblichen Feuerungen ist ein Anstieg auf etwa 2,5 Kilotonnen pro Jahr zu erwarten. Dieser Schätzung liegen die gleichen Annahmen wie zu Frage 7 zugrunde.

10. Wie hoch ist der Anteil der Feinstaubemissionen von Holzpellet-Heizungen an der gesamten Feinstaubemission in Deutschland?

Der Anteil der Feinstaubemissionen aus Holzpelletfeuerungen ist derzeit gering. Diese Anlagen verzeichnen aber hohe Wachstumsraten, so dass in den nächsten Jahren von einer deutlichen Steigerung der Emissionen auszugehen ist.

Um die Emissionen aus Holzfeuerungen insgesamt zu mindern, sind alle Kleinfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe in den Regelungsbereich der 1. BImSchV einzubeziehen.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung von einigen Sachverständigen, dass die aus Pellet-Heizungen emittierten Feinstäube eine geringere Schädlichkeit aufweisen als beispielsweise die von Dieselmotoren, und wie begründet sie ihre Haltung hierzu?

Wenn ja, wie trägt die Bundesregierung diesem Umstand bei der Änderung der 1. BImSchV Rechnung?

Bei allen Verbrennungsvorgängen entstehen Feinstäube. Unterschiede in deren Schädlichkeit werden diskutiert. Die Datenlage reicht aber derzeit nicht aus, den Feinstäuben je nach Quelle mit ausreichender Wahrscheinlichkeit unterschiedliche Schädlichkeit zuzusprechen.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die strengeren Grenzwerte der Stufe 2 ab 2015 nur noch mit aufwändigen Rauchgas-Reinigungsanlagen zu erreichen sind?

Wenn ja, hält die Bundesregierung dies bezogen auf die private Nutzung für verhältnismäßig?

Moderne Einzelraumfeuerungen werden die im Arbeitsentwurf zur 1. BImSchV ab 2015 vorgesehenen Grenzwerte auf dem Prüfstand ohne nachgeschaltete Abgasreinigung einhalten können. Eine Reihe von Anlagentypen kann das bereits heute.

Bei Heizkesseln für feste Brennstoffe, die künftig durchgehend der wiederkehrenden Überwachung unterliegen werden, ergibt sich folgendes Bild: Holzpelletfeuerungen werden auch nach Inkrafttreten der zweiten Grenzwertstufe keine sekundäre Rauchgasreinigung benötigen. Bei verschiedenen Typen von Scheitholzkesseln und bei Hackschnitzelkesseln könnten hingegen Sekundärmaßnahmen zur Abgasreinigung erforderlich werden. Dies hält die Bundesregierung auch für die private Nutzung für verhältnismäßig.

13. Wie hoch ist der Anteil von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung größer als 4 kW und kleiner als 15 kW an den Feinstaubemissionen insgesamt und im Vergleich zu anderen Kleinfeuerungsanlagen?

14. Wie hoch ist nach Erkenntnis der Bundesregierung der aktuelle Bestand dieser Holzheizungskesselanlagen, und wie wird sich dieser in den nächsten Jahren entwickeln?

Die Gesamtemissionen an Feinstaub aus kleinen Holzfeuerungsanlagen liegen bei etwa 24 Kilotonnen (siehe Antwort zu Frage 1 und 2). Neben dieser Aussage gibt es folgende Informationen: Der Gesamtbestand an Heizkesseln für feste

Brennstoffe liegt bei etwa 700 000. Zahlreiche Heizkessel mit einer Nennwärmeleistung unter 15 kW sind in den letzten Jahren installiert worden, die nach geltendem Recht nicht messpflichtig sind. Im Jahr 2006 wurden nach Angaben des Bundesindustrieverbandes Deutschland Haus-, Energie- und Umwelttechnik 28 000 neue Pelletkessel verkauft, Erstmessungen an Anlagen über 15 kW werden jedoch jährlich nur an etwa 1 500 Pelletkesseln vorgenommen. Es ist bei kleinen Heizkesseln für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung unter 15 kW von hohen Zuwachsraten auszugehen.

15. Handelt es sich bei so genannten „Einzelraumfeuerungen“ um Kamine, deren Brennraum durch eine Glasscheibe abgetrennt ist, und wenn nein, welche Anlagen sind mit diesem Begriff gemeint?

Ja, daneben erfasst der Begriff „Einzelraumfeuerung“ auch eine Reihe weiterer Feuerstättenarten, z. B. Kachelöfen, Dauerbrandöfen und Pelletöfen.

16. Wie hoch ist der Anteil von Einzelraumfeuerungen mit einer Nennwärmeleistung größer als 8 kW und kleiner als 15 kW an den Feinstaubemissionen insgesamt und im Vergleich zu anderen Kleinfeuerungsanlagen?

Der Anteil dieser Anlagen an den Emissionen aller Holzfeuerungen der 1. BImSchV liegt bei etwa 25 Prozent, der Anteil an den Gesamtemissionen in Deutschland damit bei etwa 3 Prozent. Der Arbeitsentwurf der 1. BImSchV enthält keinen Bezug auf diese Gruppe von Anlagen.

17. Wie hoch ist nach Erkenntnis der Bundesregierung der aktuelle Bestand dieser Einzelraumfeuerungsanlagen, und wie wird sich dieser in den nächsten Jahren entwickeln?

Derzeit wird die Gesamtzahl der Einzelraumfeuerungsanlagen in Deutschland auf etwa 14 Mio. geschätzt; in den nächsten Jahren ist mit einem Anstieg zu rechnen.

18. Wie hoch ist der Anteil von Einzelraumfeuerstätten mit handwerklich hergestellten Brennräumen an den Feinstaubemissionen insgesamt und im Vergleich zu anderen Kleinfeuerungsanlagen?

19. Wie begründet die Bundesregierung, dass diese künftig nur noch errichtet werden dürfen, wenn gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung getroffen werden, und hält sie dies für verhältnismäßig?

Die genaue Anzahl der bestehenden Grundöfen ist nicht bekannt, wird aber im Vergleich zu der Gesamtzahl der Anlagen als gering eingeschätzt.

Angesichts dessen wird auch der Anteil der Feinstaubemissionen aus diesen Anlagen als verhältnismäßig gering eingeschätzt. Nach Herstellerangaben können Grundöfen bereits heute die Grenzwerte der zweiten Stufe einhalten.

20. Wie soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung der im Eckpunktepapier vorgesehene Feuchtegehalt von Holz im lufttrockenen Zustand von 20 Prozent des Trocken- oder Darrgewichts sichergestellt und überwacht werden?

Im Arbeitsentwurf zur 1. BImSchV ist nunmehr ein Feuchtegehalt zwischen 15 und 25 Prozent des Trocken- oder Darrgewichts (Feuchtebereich lufttrockenen Holzes) vorgesehen. Dieser wird unter anderem durch eine Messung des elektrischen Widerstands zwischen zwei Elektroden ermittelt, die in ein gespaltenes

Holzscheit gestochen werden. Die Geräte für den Hausgebrauch kosten wenig und sind häufig eine Beigabe beim Kauf einer Einzelraumfeuerstätte.

21. Aufgrund welcher wissenschaftlicher Untersuchungen oder Aussagen von Sachverständigen will die Bundesregierung einen Feuchtegehalt von maximal 20 Prozent festschreiben?

Die Bedeutung von lufttrockenem Holz für eine vollständige Verbrennung ist allgemein bekannt. Beispielhaft seien folgende Veröffentlichungen erwähnt:

Hartmann, Dr. Hans et al.: Handbuch Bioenergie Kleinanlagen; Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe, Gülzow, 2003.

Zur Festlegung des Feuchtegehaltes auf den Wert unter 25 Prozent sei beispielhaft auf die Kriterien des Gütesiegels Brennholz des Bundesverbandes Brennholz verwiesen (www.bundesverband-brennholz.de).

22. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass es für den Verbraucher nicht erkennbar bzw. ermittelbar ist, welchen Feuchtegehalt das Brennholz besitzt, und wenn ja, welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung hieraus?

Verbraucher können durch richtige Lagerung des Holzes den Feuchtegehalt sicherstellen. Dies ist vor allem bei Holz aus privatem Verkauf oder eigenem Wald wichtig. Bei über den Holzhandel vertriebenem Holz können Verbraucher sich den Feuchtegehalt bescheinigen lassen. Eine eigene Ermittlung des Feuchtegehaltes ist für den Verbraucher im Übrigen mit einfachen und kostengünstigen Mitteln möglich. Siehe auch Antwort zu Frage 20.

23. Wie viele handbeschickte Einzelraumfeuerstätten mit einer Nennwärmeleistung kleiner 8 kW, deren Erstprüfung zwischen 1985 und 1994 stattfand, gibt es in Deutschland?

Nach dem Arbeitsentwurf zur 1. BImSchV ist die Schwelle von 8 kW nicht mehr relevant. Die Gesamtzahl der Anlagen, deren Typprüfung zwischen 1985 und 1994 stattfand und deren Nennwärmeleistung unter 15 kW liegt, wird nach Angaben der Hersteller auf etwa 3,6 Millionen Anlagen geschätzt.

24. Wie bewertet die Bundesregierung unter diesem Gesichtspunkt die Verhältnismäßigkeit der geplanten Regelungen, wonach diese Anlagen bis zum 31. Dezember 2019 außer Betrieb zu nehmen sind, sofern sie nicht den Emissionsgrenzwerten der Stufe 1 entsprechen?

Angesichts dessen, dass diese Anlagen zum Zeitpunkt des Austauschs zumeist zwischen 25 und 35 Jahren alt sein werden, hält die Bundesregierung die Verpflichtung zum Austausch für eine realistische Grundlage für die Neufassung der 1. BImSchV.

25. Wie viele handbeschickte Einzelraumfeuerstätten mit einer Nennwärmeleistung kleiner 8 kW, deren Erstprüfung vor dem Jahr 1985 stattfand, gibt es in Deutschland?

Nach dem Arbeitsentwurf zur 1. BImSchV ist die Schwelle von 8 kW nicht mehr relevant. Die Gesamtzahl der Anlagen bis 15 kW, deren Erstprüfung vor 1985 stattfand wird nach Angaben der Hersteller auf 4,6 Millionen Anlagen geschätzt.

26. Wie bewertet die Bundesregierung unter diesem Gesichtspunkt die Verhältnismäßigkeit der geplanten Regelungen, wonach diese Anlagen bis zum 31. Dezember 2014 außer Betrieb zu nehmen sind, sofern sie nicht den Emissionsgrenzwerten der Stufe 1 entsprechen?

Angesichts dessen, dass diese Anlagen zum Zeitpunkt des Austauschs zumeist über 30 Jahre alt sein werden, hält die Bundesregierung die Verpflichtung zum Austausch für eine realistische Grundlage für die Neufassung der 1. BImSchV.

27. Mit welcher Zahl offener Kamine, die infolge der Altanlagenregelungen ab 31. Dezember 2014, ab 31. Dezember 2019 und ab 31. Dezember 2024 nicht mehr betrieben werden dürfen, rechnet die Bundesregierung?

Im Rahmen der Novellierung ist nicht beabsichtigt, offene Kamine außer Betrieb zu nehmen, da sie wie bisher nur gelegentlich betrieben werden dürfen. Über die Anzahl der Anlagen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

28. Wie stellen sich die im Eckpunktepapier geplanten Anforderungen und Emissionsgrenzwerte im Vergleich zu anderen EU-Staaten dar oder sind ähnliche Regelungen in anderen EU-Staaten geplant, und wenn ja, welche?

Konkrete Hinweise zu geplanten gesetzlichen Regelungen liegen aus Österreich und darüber hinaus aus der Schweiz vor. Auch in diesen Ländern ist die Festlegung von Prüfstandsgrenzwerten für Holzfeuerungsanlagen in zwei Stufen geplant (in Österreich auf Länderebene). Die dort diskutierten Grenzwerte liegen in der gleichen Größenordnung wie die für die Novellierung der 1. BImSchV diskutierten.

29. Wird sich die Bundesregierung in diesem Zusammenhang für harmonisierte Vorschriften auf europäischer Ebene einsetzen?

Soweit die europäische Kommission eine entsprechende Initiative ergreift, wird sich die Bundesregierung nach dem Vorbild der deutschen Regelungen für harmonisierte Vorschriften einsetzen.

30. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die mit der deutschen Regelungsverschärfung einhergehende Behinderung des freien Warenverkehrs mit Heizkesseln und Einzelraumfeuerstätten europarechtskonform und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Für den Betrieb von Kleinfeuerungsanlagen sind nach Auffassung der Bundesregierung nationalstaatliche Regelungen aus Umwelt- und Gesundheitsschutzgründen zulässig und auch gängige Praxis. In Deutschland sind bereits seit 1998 entsprechende Regelungen für die NO_x-Emissionen von Gas- und Ölfeuerungsanlagen in Kraft, in Österreich Prüfstandsanforderungen für Holzfeuerungsanlagen. Die 1. BImSchV wird zudem bei der europäischen Kommission notifiziert, so dass die EU-Rechts-Konformität bei Inkrafttreten sichergestellt ist.

31. Plant die Bundesregierung über die im Eckpunktepapier vorgestellten Änderungen weitere Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen durch kleine Feuerungsanlagen?

Nein.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333